LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

[redacted]und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

[redacted]2

[redacted].bartos.wm5rabtsdm@fragden-[redacted]at.de

[redacted]15
[redacted]andenburg.de
[redacted]ahn
[redacted]hof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 22. September 2021

Ihre Anfrage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) vom 23.8.2021 über fragdenstaat.de (#227257)

Sehr geehrte Frau Bartos,

auf Ihren oben genannten Antrag gebe ich Ihnen nachfolgend Auskunft zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen. Hierbei sind die Antworten im Anschluss an den jeweiligen Fragenkomplex kursiv angefügt. Zur Übersichtlichkeit wurden die Fragen teilweise geclustert.

(1) Corona-Schutzmaßnahmen in den Grundschulen

Auf welchen Quellen oder Empfehlungen basieren Ihre aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen (23.08.2021), insbesondere für die Grundschulen?

Das RKI "Basis" Papier zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 scheint es nicht zu sein, denn hier empfiehlt das RKI "grundsätzlich, dass die Basismaßnahmen bis zum nächsten Frühjahr eingehalten werden sollten". Weiterhin "sind die meisten Infektionen" bei "Kindern (< 12 Jahre)"... "zu erwarten". Ergibt sich hier nicht bereits, dass die "Basismaßnahmen" beibehalten werden sollten?

Antwort:
Die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen des Landes Brandenburg (Stand: Tag der Bearbeitung Ihrer Anfrage) fußen auf den Bestimmungen der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) erlassenen ***Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021.***

Zur Grundlage der Maßnahmen heißt es in der allgemeinen Verordnungsbegründung:

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

„Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., zitiert nach juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.
Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Verordnungsgeber folgende Indikatoren zugrunde:
- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz)1,

- Anzahl der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,

- Anzahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,

- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),

- der Immunisierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,

- die Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Fortgeltung der im Zuge der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen in Gestalt einer neuen 3. SARS-CoV-2-UmgV erforderlich ist.“
Die aktuelle SARS-CoV-2-Umgangsverordnung finden Sie unter https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_83_2021.pdf

"Kinder und Jugendliche werden in Bezug auf Infektionen durch SARS-CoV-2 eine stärkere Rolle spielen, da sie aufgrund einer geringeren Impfquote oder fehlender Impfmöglichkeit der unter 12-Jährigen eine große für SARS-CoV-2 suszeptible Gruppe darstellen" --> Ergeben sich hier nicht automatisch Maßnahmen, damit die Schulen weiterhin geöffnet bleiben können?

Antwort:
Die Schulen sollen geöffnet bleiben, solange die infektionsschutzrechtliche Lage dies zulässt. Hierzu wurden u. A. den Lehrkräften (in Zeiten, zu denen der Impfstoff noch knapp war) vorzeitige Impfangebote gemacht und weitere Schutzmaßnahmen ergriffen.
Im Rahmen der 3. Umgangsverordnung wurde zur Gewährleistung einer größtmöglichen Sicherheit folgende Bestimmung zur Testung der Schülerinnen und Schüler sowie des gesamten Schulpersonals aufgenommen (vgl. § 24 Abs. 2 3. SARS-CoV-2-UmgV):

„Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig."

Weitere, fortlaufend aktualisierte Informationen zu den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen an Schulen finden Sie unter https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell.html.

--> Warum werden Maßnahmen reduziert? Bitte liefern Sie Dokumente, die darlegen, auf welche Grundlagen Sie Ihre Entscheidung zur Reduzierung der Infektionsschutzmaßnahmen stützen (z.B. keine Masken an Grundschulen, reduzierte Quarantäne (nur Sitznachbar:innen)?
Frage zur Quarantäne-Situation an Grundschulen (nur Sitznachbar:innen gelten als KP1): Müsste hier nicht eine Anpassung erfolgen, da die Kinder ja keinen MNS mehr tragen? Laut "Hilfestellung vom RKI für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting" ist das Infektionsrisiko für den Klassenverband am höchsten, wenn kein MNS getragen wurde.
Auf welcher Grundlage entscheiden Sie und welche Aerosol Simulierungen haben Sie für diese Entscheidung zu Rate gezogen, das nur Sitznachbar:innen in Quarantäne gehen müssen, obwohl seit heute keine MNS mehr in den Klassen getragen werden und die Räume voll belegt sind? Bitte veröffentlichen Sie Ihre "pädagogischen Erwägungen" und wie Sie gemessen haben, dass diese den Infektionsschutz an Schulen überwiegen?
Auf welcher Grundlage, welche Beschlüsse, welche Reports, welche Emails, gibt es dazu, dass die Empfehlung des RKI für flächendeckende PCR-Pooltests nicht umgesetzt werden?
Warum wird dann alternativ nicht 3x wöchentlich getestet? ("...kann bei nicht ausreichender PCR-Testkapazität alternativ die Frequenz von präventiven Testungen mittels Antigentests von 2x auf 3x wöchentlich erhöht werden.").

Antwort:
Die konkreten Infektionsschutzmaßnahmen sowie die Anordnung zur Absonderung obliegen gemäß § 28 Abs. 1, § 28a, § 30 IfSG dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Zur Vereinheitlichung, insbesondere mit Blick auf mögliche Quarantäneanordnungen an Schulen, haben die Gesundheitsminister der Länder am 6.9.2021 einen Beschluss zur Vereinheitlichung gefasst, diesen finden Sie unter https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=224&jahr=2021.
Zu den allgemeinen Grundlagen und Erwägungen, die zum Erlass der 3. SARS-CoV-2-UmgV durch das MSGIV geführt haben, vgl. Antwort zur ersten Frage.

Bitte veröffentlichen Sie auch, wie Sie sich und die Schulen vorbereiten: "Aus diesen Gründen sollten kontinuierliche Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche vorbereitet und digitale Möglichkeiten ausgebaut werden." (RKI, Juli 2021)

Antwort:
Zur Vorbereitung der Schulen auf mögliche pandemiebedingte Beeinträchtigungen des Präsenzbetriebs wird auf die Kriterien für den Distanzunterricht verwiesen, die unter https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/schule-und-unterricht.html eingesehen werden können. Im Zweiten Schreiben an die Staatlichen Schulämter und Schulen vom 30. Juli 2021 betreffend Organisation des Schuljahres 2021/2022 wird dazu ergänzend ausgeführt:

> **2. *Vorbereitung auf den Eventualfall infektiologisch bedingter Einschränkungen des Regelbetriebs***
>
> In meinem Schreiben vom 16. Juni 2021 hatte ich darum gebeten, in der Vorbereitungswoche die Konzepte für Schule und Unterricht für alle Jahrgangsstufen auf der Grundlage der im zurückliegenden Schuljahr gesammelten Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dem Distanzunterricht fortzuschreiben, die zum Tragen kämen, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens vor Ort, in der Region oder landesweit der Präsenzbetrieb zeitweilig eingeschränkt werden müsste.
>
> Als ***Anlage 4*** habe ich zur Orientierung in einer Übersicht Kriterien für die Organisation des Schulbetriebes während der Pandemie zusammengestellt. Ich bitte Sie, dieser vorsorglichen Aufgabe die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, die Anforderungen an den Distanzunterricht und die Entwicklung/Sicherung seiner Qualität werden im Schuljahr 2021/2022 regelmäßig in den Dienstberatungen mit den Schulrät/innen thematisiert.

Warum ist die „S3-Leitlinie – Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV -2-Übertragung in Schulen“ Online nicht mehr einsehbar?

Antwort: Hierzu liegen im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keine Informationen vor.

(2) Lüftungsgeräte

Die Bundesregierung hat am 12.05.2021 die Erweiterung der Bundesförderung "Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen (RLT) Anlagen" um den Einbau von RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12

Jahren beschlossen. Nach derzeitigem Planungsstand des Bundes soll die Richtlinie Mitte Juni 2021 in Kraft treten. --> Warum wird dies nicht in Brandenburg umgesetzt? Welche Papiere, welche Beschlüsse, welchen Schriftverkehr gibt es dazu?

Antwort: Bei der Richtlinie zum Um- und Aufrüsten von stationären raumlufttechnischen Anlagen (RLT) handelt es sich um eine Förderung des Bundes. Das Land Brandenburg ist bei der Umsetzung dieses Förderprogramms nicht involviert. Die brandenburgischen Kommunen als Träger der Schulen sind berechtigt bei diesem Förderprogramm Anträge zu stellen. Dazu wird folgender Hinweis gegeben:
Im Land Brandenburg gibt es eine geteilte Zuständigkeit für den Bereich Schule (Artikel 30 Landesverfassung, §§ 99 ff. Brandenburgisches Schulgesetz). Für die inneren Schulangelegenheiten ist das Land (Beschäftigung Lehrkräfte, Bildungs- und Erziehungsziele, etc.) und für die äußeren Schulangelegenheiten der jeweilige Schulträger einer Schule verantwortlich (öffentliche Schulen: Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, freie Schulen: freie Träger).

Der § 99 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sieht vor, dass der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Schulgesetzes verwaltet (pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe). Gemäß §§ 108, 110 BbgSchulG trägt der Schulträger die Kosten für Sachaufwand. Das bedeutet, die Kosten für den Bau, die Erhaltung und die Ausstattung der Schulgebäude sind grundsätzlich vom jeweiligen Schulträger zu leisten.

(3) Allgemeine Fragen zu den Corona-Schutz-Maßnahmen und deren Umsetzung

In welchem Rhythmus planen Sie das Corona-Infektionsgeschehen an Schulen (siehe Pressemittelung vom 20.08.) zu veröffentlichen?

Antwort:
Die Zahlen zum Corona-Infektionsgeschehen werden vom MBJS einmal wöchentlich am Freitag (mit den Zahlen von Donnerstag) als Pressemitteilung veröffentlicht. Diese Veröffentlichung geht einher mit der Meldung des Infektionsgeschehens an den Krisenstab des Landes Brandenburg beim LAVG und an die KMK. Die Meldungen der Bundesländer an die KMK werden ebenso wöchentlich veröffentlicht: https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schulstatistische-informationen-zur-covid-19-pandemie.html

Sind mit Lerngruppen Klassenverbände gemeint?

Antwort: Unter Lerngruppen werden sämtliche an den Schulen gebildete Lerngruppen gemeldet, also auch über Klassen hinausgehende Gruppen wie beispielsweise Kurse, Arbeitsgemeinschaften oder ähnliches.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Bis wann müssen die Schulen/Gesundheitsämter Ihnen die Fälle melden?

Antwort: *Die in den Schulen bekannten Corona-Fälle (PCR-Test bestätigt) werden täglich von den Schulen gemeldet.*

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lüning